

# Standesrichtlinien

der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung  
(WPV) vom 01. Januar 2022

**Standesrichtlinien der  
Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)  
vom 01. Januar 2022**

**Inhalt**

1. Geltungsbereich .....	3
2. Allgemeine Grundsätze.....	3
3. Sorgfalt und Verantwortung .....	4
4. Unabhängigkeit .....	4
5. Verschwiegenheit.....	4
6. Berufshaftpflicht .....	5
7. Werbung und Beziehung zwischen Berufsangehörigen.....	5
8. Honorare .....	5
9. Verstösse gegen die Standesrichtlinien .....	5
10. Inkrafttreten.....	6

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Richtlinie gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Zudem sind die in dieser Richtlinie erwähnten Begriffe Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Revisionsstelle gleichgestellt.

Gestützt auf Art. 92 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG), LGBl. 2019 Nr. 17, erlässt die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (nachfolgend "WPV") nachstehende Standesrichtlinien:

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Standesrichtlinien gelten für alle Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche im Sinne von Art. 90 Abs. 1 WPG Mitglieder der WPV sind. Die von diesem Geltungsbereich erfassten Personen werden nachstehend "Berufsangehörige" genannt. Die verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen.
- 1.2 Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gelten die Standesregeln für jene Wirtschaftsprüfer, die bei ihr angestellt sind oder ihr als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sind.

## **2. Allgemeine Grundsätze**

- 2.1 Die Berufsangehörigen haben ihre Tätigkeit so auszuüben, dass das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt ist. Sie haben die ihnen anvertrauten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen. Sie haben sich jeder beruflichen Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar ist. Zudem haben sich die Berufsangehörigen jeden ausserberuflichen Verhaltens, welches geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit erheblich zu beeinträchtigen, zu enthalten.
- 2.2 Übernimmt ein Berufsangehöriger Aufträge als Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Prüfer gemäss Sorgfaltspflichtgesetz oder sonst Kraft seines Berufes und hat er dabei die Möglichkeit, Namen der Kunden, Intermediäre oder sonstigen Geschäftspartner des Geprüften oder Namen der wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften, Stiftungen, Treuhänderschaften und dergleichen aus dem Kundenportefeuille des Geprüften zu erfahren, darf er und die mit ihm verbundenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmungen sowie deren Organe keine Mandate des Geprüften oder Organfunktion in Gesellschaften, Stiftungen, Treuhänderschaften oder dergleichen, in die der Berufsangehörige im genannten Sinne Einblick hatte, übernehmen. Die Übernahme solcher Mandate und Funktionen ist jedoch mit schriftlicher Zustimmung des Geprüften jederzeit zulässig.
- 2.3 Die Berufsangehörigen fördern das Ansehen der WPV.

### **3. Sorgfalt und Verantwortung**

- 3.1 Die Berufsangehörigen beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des WPG, die anerkannten fachlichen Regeln sowie die Empfehlungen der WPV. Sie halten ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem neuesten Stand. Sie fördern die gezielte Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter und halten sich insbesondere an die von der WPV verabschiedete Weiterbildungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Die Berufsangehörigen können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiter einsetzen oder andere Sachverständige und Gutachter beiziehen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- 3.3 Vor der Annahme eines Auftrages prüfen die Berufsangehörigen sorgfältig und gewissenhaft, ob sie in der Lage sind, den Auftrag pflichtgemäss und sachverständig durchzuführen; ist dies nicht der Fall, so lehnen sie den Auftrag ab. Das jeweilige Auftragsverhältnis wird klar geregelt.

### **4. Unabhängigkeit**

- 4.1 Die Berufsangehörigen haben ihre Tätigkeit in Unabhängigkeit von Kunden oder Dritten auszuüben. Sie haben sich zu diesem Zweck jeder Bindung oder Handlung, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte, zu enthalten. In diesem Zusammenhang besonders zu beachten sind die gesetzlichen Bestimmungen des WPG, des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie die Richtlinie zur Unabhängigkeit der WPV.

### **5. Verschwiegenheit**

- 5.1 Berufsangehörige sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse ihrer Kunden gelegen ist, verpflichtet. Berufsangehörige sind in zumutbarer Weise darum besorgt, dass auch ihre Mitarbeiter und/oder beigezogene Gutachter oder Sachverständige dieser Pflicht nachkommen.
- 5.2 Die Berufsangehörigen sind von dieser Verschwiegenheitspflicht befreit:
- bei ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers; falls Geheimnisinteressen Dritter betroffen sind, ist deren Einverständnis erforderlich;
  - soweit ihnen Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts dies auferlegen.

## **6. Berufshaftpflicht**

- 6.1 Die Berufsangehörigen sind verpflichtet, zur Deckung von aus ihrer beruflichen Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüchen eine adäquate Haftpflichtversicherung aufrecht zu halten.
- 6.2 Die Berufshaftpflichtversicherung hat in jedem Fall den Bestimmungen gemäss Art. 10 WPG zu entsprechen.

## **7. Werbung und Beziehung zwischen Berufsangehörigen**

- 7.1 Berufsangehörige dürfen über ihre Dienstleistung und ihre Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sind. Sie dürfen weder ihre Dienstleistung noch ihre Person reklamehaft herausstellen.
- 7.2 Berufsangehörige dürfen weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für sie Werbung betreiben, die ihnen selbst verboten ist.
- 7.3 Die Berufsangehörigen anerkennen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten den freien, fairen Wettbewerb, ohne dabei das Ansehen anderer Mitglieder und deren berechtigten Interessen sowie das Ansehen der WPV und des Berufsstandes zu beeinträchtigen.
- 7.4 Berufsangehörige unterlassen die Abwerbung von Kunden anderer Berufskollegen.
- 7.5 Beim Umgang mit Medien legt sich der Berufsangehörige grösstmögliche Zurückhaltung auf. Soweit er eine Information der Medien für erforderlich erachtet, beschränkt er sich auf sachbezogene Mitteilungen und unterlässt alle abfälligen Bemerkungen über Berufskollegen oder über den Berufsstand als Ganzes.

## **8. Honorare**

Die Berufsangehörigen beachten die von der Plenarversammlung der WPV nach Art. 92 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 WPG verabschiedeten Honorarrichtlinien.

## **9. Verstösse gegen die Standesrichtlinien**

- 9.1 Berufsangehörige, welche schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Standesrichtlinien verstossen, begehen eine Übertretung nach Art. 101 Abs. 2 WPG.
- 9.2 Für die Ahndung von Übertretungen nach Art. 101 Abs. 2 ist die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zuständig.

9.3 In Verfahren wegen Pflichtverstößen gegen die nach Art. 92 Abs. 1 Bst. g WPG von der WPV erlassenen Standesregeln, kommt der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung Parteistellung mit Antrags- und Beschwerderecht zu.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Standesrichtlinien ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2013. Sie treten am 01. Januar 2022 in Kraft.